

55. Kann nach Art. 1 §. 302 d des Gesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher (R.G.B. S. 109), die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch mit einer Gefängnisstrafe unter drei Monaten verbunden werden?

I. Strafsenat. Ur. v. 6. Mai 1889 g. M. Rep. 842/89.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Auch darin ist von dem Urteile gefehlt worden, daß es dem (wegen Beihilfe zum gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wucher bestrafte) Ehemanne M. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat, obgleich es gegen denselben nur eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten ausspricht. Allerdings schreibt der Art. 1 §. 302 d des Gesetzes vom 24. Mai 1880 die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei der Bestrafung des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers als obligatorisch vor, aber er verbindet diese Aberkennung immerhin mit der Minimalstrafe von drei Monaten Gefängnis, sodaß er in dieser Beziehung mit dem §. 32 St.G.B.'s übereinstimmt. Daß er, abgesehen von seiner obligatorischen Vorschrift, auch noch in anderen

Richtungen von den Vorschriften des §. 32 St.G.B.'s habe abweichen wollen, giebt er nicht zu erkennen, und es kann dies umsoweniger angenommen werden, als er eine Zeitdauer für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bestimmt, sodaß man auch hier den §. 32 St.G.B.'s für maßgebend betrachten muß, wenn man nicht der Meinung sein will, es solle derselbe ein lebenslänglicher sein. Sonach kann es aber auch nicht zweifelhaft sein, daß die von §. 32 ausgesprochene Unvereinbarkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe auch auf das Wuchergesetz selbst dann anwendbar ist, wenn die Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit des Wuchers in Frage steht.